

K. 9
2909

Ra. 98.



19

INSTRUCTION

Vor das
Ueber alle Königl. Lande
errichtete

Sutherische Ober-CONSISTORIUM.

De Dato Berlin, den 4. Octobr. 1750.

BERLIN,
Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabelert.

UNIVERSITÄT
SACHSEN-ANHALT

LEHRSTUHL FÜR
HISTORISCHE GEOGRAPHIE

UND
KARTOGRAPHIE

VERGLEICHENDE
GEOGRAPHIE

UND
KARTOGRAPHIE

VERGLEICHENDE
GEOGRAPHIE

UND
KARTOGRAPHIE

VERGLEICHENDE
GEOGRAPHIE

UND
KARTOGRAPHIE

VERGLEICHENDE
GEOGRAPHIE





§. 1.

Das Lutherische Ober-Consistorium soll bestehen, aus dem ersten Präsidenten des Consistorii, dem wirklichen Geheimden Etats- und Krieges-Ministire, Freyherrn von Danckelmann, und dem zweyten Präsidenten, Dieterich Hermann von der Schulenburg.

Aus denen Consistorial-Räthen:

Wilhelm Irwing.
August Wilhelm Friderich Sack.
Valentin Mirdelius.
Johann Peter Süßmilch.
Johann Ulrich Christian Köppen.
Nathanael Baumgarten.
Johann Julius Hecker.

Die bisherige Subalternen des Consistorii bleiben auf demselben Fuß; Dem zu folge continuiret der bisherige Protonotarius Irwing, nebst dem ihm zur Seite gesetzten Hoff-Rath Fredersdorff, das Protonotariat; Jeremias Schaubé das Secretariat, und Siegmund Huber bleibt Consistorial-Docthe.

§. 2.

Dieses Ober-Consistorium versammelt sich alle Donnerstag in dem Collegien-Haus, auf denen bisherigen Consistorial-Zimmern.

B

§. 3.

§. 3.

Dasselbe respicirt Erstlich, alles dasjenige was bishero das Chur-Märckische Consistorium respicirt hat.

Zweytens sollen auch alle andere Provincial-Consistoria unter dessen Aufsicht und Direction stehen:

Dem zufolge muß das Ober-Consistorium auf dieselbe genau Achtung geben, und sie in guter Ordnung halten.

§. 4.

Und weil dem Publico alles daran gelegen, daß das Land mit geschickten, redlichen und exemplarischen Predigern besetzt werde, so muß das Ober-Collegium hauptsächlich dahin sehen, daß keine von denen Provincial-Collegiis in Vorschlag gebracht werden, welche nicht gute Attestata von ihren Studiis, und Conduite haben: daher alle dabei vorkommende Umstände wohl examiniret werden müssen ehe Uns die Confirmation vorgetragen wird.

§. 5.

Was die Chur-Märckische Pfarr-Stellen anbetrifft, so müssen die Candidaten zuvorderst gewöhnlicher massen tentirt, und nachhero in pleno und collegialiter examiniret werden.

Es verstehet sich aber von selbst, daß die Examinatores, so wohl der Reformirten als Lutherischen Religion sich nicht bey denen, unter beyden Religionen streitigen Puncten, welche ohnedem nichts bedeuten, aufhalten, auch die Candidaten nicht nur über eine Materie aus der Theologie, sondern über das ganze Systema examiniren müssen.

Und da die Candidati aus der Alt-Märck und Priegnitz, sich nach der bisherigen Verfassung, bloß zur Prüfungs-Predigt allhier sitirt, und alsdann mit einem Testimonio daß sie zum Tentamine und Examine admittirt werden sollen, dimittirt worden, so hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 6.

Insonderheit muß das Ober-Consistorium, auf alle Prediger in Unsern Landen, auf deren Lehre, Leben und Wandel, ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß das Wort Gottes von ihnen rein und lauter gepredigt werde, und dieselbe durch ein anstößliches Leben kein Vergerniß geben.

Zu

Zu welchem Ende die Superintendenten, Präbste und Inspectores, wann die unter ihrer Inspection stehende Prediger und Schul-Bedienten, wegen ihrer Lehre, Lebens und Wandels verdächtig seyn, solches denen Provincial-Consistoriis zur Remedur anzeigen, diese aber jedesmahl, wie die Remedur gesehen, dem Ober-Consistorio berichten müssen.

§. 7.

Das Ober-Consistorium muß auch auf die Schulen, insonderheit in der Chur-Marek, acht haben, damit dieselbe mit tüchtigen Schul-Meistern besetzt, und die Jugend wohl angeführet werde: Zu welchem Ende das Ober-Consistorium, ein zulängliches Reglement so wohl vor die Provincial-Consistoria, als die Chur-Marek projectiren muß, da dann zugleich reguliret werden soll, wie weit die adeliche Patroni und Beamten bey Bestellung derer Schulmeister und Küster concurriren müssen.

§. 8.

Die Aufsicht über die Hospitäler, Armen-Häuser, und andere Pia Corpora in allen Dero Ländern (außer Schlesien und Geldern) gehören gleichfalls unter die Aufsicht dieses Ober-Consistorii, welches dahin sehen muß, daß die Fundationes genau beobachtet, die Armen der Fundation gemäß verpfleget, und alle Mißbräuche, insonderheit alle in der Fundation nicht enthaltene Kosten, abgeschafft werden.

Zu dem Ende muß das Ober-Consistorium die Provincial-Consistoria anhalten, daß sie jährlich durch die Inspectores *re. alle*, in eines jeden Inspection befindliche Pia Corpora obnontgeltlich visiciren, deren Zustand und Rechnung nachsehen, und wann sie einige Unordnung, und Unrichtigkeit wahrnehmen, davon an gedachte Consistoria, diese aber an das Ober-Consistorium berichten sollen.

Welches auch die Inspectores in der Chur-Marek beobachten, und ihre Berichte an das Ober-Consistorium einschicken müssen.

§. 9.

Ferner muß das Ober-Consistorium auch die Provincial-Consistoria anhalten, die Rechnungen von denen Königlischen Kirchen jährlich abzunehmen, und wann einige Unrichtigkeit dabey vorgehen sollte, solche zu remediren, und davon dem Ober-Consistorio Nachricht zu geben.

€

§. 10.

§. 10.

In denen geistlichen Stiftungen wo besondere Curatores oder Administratores bestellet seyn, (und welche die Provincial-Consistoria binnen 4 Wochen specificiren müssen) sollen die jährliche Rechnungen von denen Curatoren und Administratoren gleichfalls an das Ober-Consistorium zur Revision eingeschickt werden.

Welches, daß es in specie von dem Marien-Stift zu Stettin geschehen soll, Unser ernster Wille ist.

§. 11.

Weil Wir auch so nöthig als billig finden, daß bey Bestellung derer Professorum Theologiae, so wohl Ordinarium als Extraordinarium jederzeit Unsers Ober-Consistorii Gutachten erfordert werde, so muß dasselbe sich bemühen, bey sich ereignender Vacanz, nach solchen Subjectis sich zu erkundigen, welche ein gutes Donum docendi, und sich schon einen guten Ruhm durch ihre Schriften erworben haben, folglich zu der Aufnahme Unserer Universitäten ihrer seits das gehörige beytragen können.

Und haben sie dieserwegen hauptsächlich auf Fremde mit zu reflectiren.

§. 12.

In denen Sachen welche zu des Ober-Consistorii Departement gehören ist dasselbe befugt seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, Geld-Straffe zu dictiren, und solche beyzutreiben, die Prediger nach Befinden zu suspendiren, und den Fiscum gegen die Kirchen-Bedienten zu excutiren.

Wann aber die Partheyen souteniren, daß sie die Straffe und Suspension nicht verdienet, und an die Justitz-Collegia provociren, muß der Prediger die erkannte Straffe zwar erlegen, auch die Suspension ihren Effect haben, die Sache selbst aber muß an gedachte Collegia remittiret, und es bey dem, was daselbst erkannt wird, gelassen werden, der Fiscus aber muß die Verordnungen des Consistorii vertreten.

Wann die geistliche Persohnen ex causa civili, oder ex delicto belanget, oder delicta privata vel publica gegen dieselbe denunciret werden, gehört die Sache an die Justitz-Collegia: und muß das Ober-Consistorium dergleichen Sachen, wann sie bey ihm einlauffen, sofort dahin verweisen.

Wann

Wann die denuncierte Facta dergestalt beschaffen seyn, daß der Prediger translociret, oder gar removiret werden dürfte, und die Justitz-Collegia daher eine Suspension erkennen, müssen diese denen Consistoriis Nachricht davon geben, um wegen Interim-Bestellung des Gottesdienstes Anstalt zu machen.

Wann auf eine Translocation, wozu der Priester Ursache gegeben, erkannt wird, so muß derselbe sofort dimittiret, und ein anderer Prediger an seine Stelle gesetzt werden, der Translocirende aber muß warten bis eine andere Stelle vacant, und ihm von dem Consistorio assigniret wird; weil die Erfahrung gezeigt, daß dergleichen unruhige Priester, wann sie an dem Ort geblieben, die Patronos oder Gemeinde mehr als zuvor quället haben, zugeschwiegen, daß beyden nicht zugemuthet werden kann, einen solchen Menschen zu besolden, oder von ihm die Sacramenta anzunehmen.

Wann aber die Translocation in Faveur des Predigers geschieht, muß er bey seinem Amt so lange gelassen, dessen Condition nicht verschlimmert, und ihm der benöthigte Schuß geleistet werden.

§. 13.

Weil auch die Erfahrung zeigt, daß die Candidaten theils auf Universitäten, theils wann sie von Universitäten kommen, die Zeit nicht, wie sie billig sollen, anwenden, und in beyden Fällen öftters sich auf die liederliche Seite wenden; So haben Wir dieserwegen folgende Anstalt zu machen nöthig gefunden.

1.) Soll kein Candidat welcher nicht zum wenigsten Zwey Jahr (weil nicht alle Studiosi in dem Stand seyn Drey Jahr zu bleiben) in Halle oder Königsberg studiret, und wegen seines Fleißes, und was er vor Collegia gehalten, auch bey wem, gute Attestata vorzeigen kann, zum Examine admittiret werden.

2.) Wann die Candidaten von Academien kommen, müssen sie sich sofort bey denen Consistoriis derer Provinzen, wohin sie sich begeben, melden, ihre academische Attestata vorzeigen, und sich einem Colloquio oder Tentamini unterwerfen.

Wann sie tüchtig erkläret werden, sollen sie mit einem Testimonio versehen: und ihnen zugleich Freyheit zu predigen verstatet werden.

Es soll sich daher kein Prediger, bey 5. Rthlr. Straffe, unterstehen, denen Studiosis, welche von nun an erst von denen Academien kommen, ohne dergleichen Testimonium die Canzel zu eröffnen.

3.) Die Provincial-Consistoria müssen ein eigenes Verzeichniß über dergleichen Candidaten halten, die ankommende in ein besonderes Buch, mit Verlegung derer copenlichen Attestaten eintragen, und zugleich wie sie bey dem Colloquio oder Tentamine befunden worden, notiren, auch

4.) Nachher auf deren Conduite ein wachsames Auge haben; Und wann sie einige Laster bey ihnen wahrnehmen, sie privatim vorfodern und nachdrücklich ermahnen: Wann keine Beförderung erfolgt müssen sie die Candidaten vor öffentlichen Consistorio moniren, und warnen, und wann auch dieses nicht helfen will, dieselbe von aller Beförderung ausschliessen, zusetzt aber an das Ober-Consistorium davon berichten.

5.) Wann ein Candidat aus einer Provintz in die andere sich begiebt, muß er mit einem Zeugniß des Consistorii voriger Provintz versehen werden, womit er sich dann bey dem Consistorio, worunter er jezo zustehen kommt, legitimiren muß.

§. 14.

Weil auch die Excesse derer Prediger, Schul-Bedienten und Candidaten, mehrentheils denen Justiz-Collegiis denunciaret, und von diesen untersucht und abgethan werden, folglich die Consistoria keine Nachricht davon erhalten, und daher von der üblen Conduite dergleichen Personen keine Wissenschaft haben, so müssen alle Provincial-Regierungen denen Consistoriis von denen gegen vorgemeldete Personen angestellten Klagen und erfolgten Bescheiden so fort Nachricht geben, diese aber davon an das Ober-Consistorium berichten.

§. 15.

Die Expeditiones, so viel die Chur-Marek anbelanget, besorget der bisherige Protonotarius Irwing, und haben Widemselben den Hoff-Rath und Archivarium Fredersdorff zugegeben, und bleibt es dieserwegen lediglich bey der vorigen Verfassung.

§. 16.

§. 16.

Ratione derer übrigen Provinzen, bleibt die Expedition nach wie vor bey der Geheimten Canzleyen, und wird es damit eben so, wie es mit denen zum Geislichen Departement gehörigen Sachen gehalten worden, noch ferner gehalten: dergestalt, daß, der erste Präsident die Expeditiones revidiret, nachher solche in der Geheimten Canzley mundiren, und wann er dieselbe unterschrieben, daselbst siegeln lästet.

Weil der Erste Präsident dieses als Etats-Ministre verrichtet, muß in dessen Abwesenheit einem andern Ministre das Departement aufgetragen werden.

§. 17.

Vor allen Dingen wollen Wir diesem Ober-Consistorio hiedurch die Friedfertigkeit und Einigkeit, als den Grund dieses importanten Collegii, angelegentlich recommendiren, und dasselbe ermahnen, bey Bestellung derer Prediger sich aller Intriguen und Cabalen zu enthalten, zu welchem Ende Wir denen beyden Präsidenten hierdurch alles Ernstes einbinden, keine Disputen und Contradictiones in dem Collegio zu dulden, sondern einem jeden sein freyes Votum nach seiner Ordnung zu verstaten, denen so dazwischen reden, sofort Silentium zu imponiren, und juxta majora, ohne sich an eines oder des andern Contradiction zu kehren, den Schluß zu machen.

§. 18.

Wann jemand von denen Ober-Consistorial-Räthen in eine Provintz kommt, soll demselben frey stehen die Provincial-Consistoria zu besuchen, Session daselbst zu nehmen, und sich nach dem Zustand der Provintz genau zu erkundigen, auch Acta nachzusehen. Er muß aber ohne Ordre und Vorwissen des Ober-Consistorii keine Aenderung vornehmen.

§. 19.

Im übrigen werden die Präsidenten ratione Directorii; die Rätthe ratione des Vortrags; der Protonotarius ratione der Expedition; der Registrator ratione der Registratur; der Canzlelist wegen der Mundirung derer Verordnungen; und der Dothe wegen seines Amtes; auf den Codicem Fridericianum verwiesen.

Schließlich haben Wir zugleich die Spörtul-Ordnung für das Chur-Märckische Ober-Consistorium hiebeyfügen wollen, welches unter keinem Prætext überschritten werden soll.

Chur-Märckische CONSISTORIAL- SPORTUL-Ordnung

		Rtblr. Gr. Pf.
1	Für ein Rescript oder Mandat	— 5 —
	Siegel-Geld	— 2 —
	Stempel-Geld	— 3 —
	Dem Canzelist	— 1 —
2	Für Confirmation eines Vergleiches	1 — —
	pro Sigillo	1 — —
	Stempel	— 3 —
	dem Canzelist	— 12 —
3	Für Vidimirung einer Matricul	— 12 —
	Stempel	— 3 —
	Dem Canzelist	— 6 —
4	Für eine Concession 2. vor 3 mahl aufzubiethen. item im Trauer-Jahr wieder zu heyrathen, ferner ohne Proclamations-Schein ex patria copulirt zu werden	1 — —
	Siegel-Geld	1 — —
	Stempel	— 3 —
	Dem Canzelist	— 6 —
5	Für eine Haus-Trauwungs-Concession, item eine Fasten- und Advents-Copulations-Con- cession	1 — —
	pro Sigillo	— 12 —
	Stempel	— 3 —
	dem Canzelist	— 6 —
6	Für einen Consens wenn Kirchen-Gelder ausge- liehen werden sollen	1 — —
	pro Sigillo	1 — —
	Stempel	— 3 —
	Dem Canzelist	— 6 —
		7 Für

		Rüster	Gr.	Yf
7	Für eine Prediger-Confirmation	I	—	—
	pro Sigillo	I	—	—
	Stempel	—	3	—
	Dem Canselift	—	12	—
8	Für einen Introductions-Befehl	—	8	—
	pro Sigillo	—	8	—
	Stempel	—	3	—
	Dem Canselift	—	11	—
9	Für eine Küster-Confirmation, wann solche gesucht wird, die Helfste dessen was ein Prediger giebet.			
10	Wann ein Candidatus Ministerii ordiniret wird, dem Consistorial-Canselift gegeben	I	—	—
11	Dem Canselift in denen Ferien bey dem Supplicat	—	3	—
12	Für ein abschlägig Decret dem Canselisten	—	2	—
13	Copialten für einen Bogen	—	2	—

**Specification derer Gebühren pro
Tentamine, Examine und
Ordinatione.**

14	Dem Probst in Cöln (bey welchen jetzt die Ordination, als welche alterniret, und von dem Ältesten verrichtet wird)			
	Pro Tentamine	}	2	22
	Pro Examine			
	Pro Ordinatione			
15	Dem Probst in Berlin pro Tentamine	—	16	—
16	Denen zweyen Diaconis pro Tentamine, Examine und Assistentz bey der Ordination in allem	2	11	—
17	Dem extraordinario Diacono, pro Tentamine und Examine	I	8	—
18	Dem Protonotario Consistorii	I	—	—
19	Dem Küster	—	22	—
	Für die Aufwartung bey dem Examine	—	8	—
	Für Bänke und Decken bey der Ordination	—	6	—
20	Pro Testimonio Ordinationis bekommt der Probst noch	—	12	—
	Der Küster	—	6	—
	Eben derselbe Siegel-Geld	—	2	—
	21 Denen			

	Rtblr.	Gr.	Vf.
21) Denen andern Kirchen-Bedienten	—	6	—
und zwar dem Cantori	—	6	—
Dem Organisten	—	3	—
Dem Calcanten	—	6	—
Denen Armen	—	2	—
Dem Kirchen-Knecht			

Not. 1. Wann die Pfarre Königlich ist, wird die Taxe der Geheimen Canzley à part bezahlt.

Not. 2. Hingegen wird nichts gegeben a) wann ein Candidat prævio Tentamine oder Examine abgewiesen wird, b) für die Prüfungs-Predigten derer Candidaten aus der Alt-Marck und Priegnitz, c) pro Colloquio, wann die Prediger aus der Chur Marck versetzt werden, und sich ad Colloquium stellen.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel. Gegeben Berlin den 4ten Octobris 1750.

Friderich.



Freyherr von Cocceji.

Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort





RUCTION

Vor das
 e Königl. Lande
 errichtete

utherische NSISTORIUM.

lin, den 4. Octobr. 1750.

B E N E J N,
 Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
 tian Albrecht Gábert.

